Opłacono ryczałtwo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. VIII — Katowice, am 5. September 1931 — Nr. 29

Abänderung des Art. 15 der Verordnung über den Zolltarif

Im Dz. U. R. P. Nr. 64 vom Jahre 1931 Pos. 526 ist eine Verordnung vom 11. Juli erschienen, wonach der Art. 15 der Verordnung über den Zolltarif vom 14. Juli d. Js. ab folgenden Wortlaut erhält:

Artikel 15.

Von Waren, die in das Zollgebiet eingeführt und aus diesem Gebiet ausgeführt werden, wird unabhängig vom Zoll eine Abfertigungsgebühr erhoben. Ausserdem wird in bestimmten Fällen auch eine Zuschlagsgebühr (Akzidenz) als Zusatzabfertigungsgebühr sowie eine besondere Abfertigungsgebühr von erteilten Ein- oder Ausfuhrbewilligungen für einfuhr- oder ausfuhrverbotene Waren erhoben. Für die Aufbewahrung von Waren in amtlichen Zollägern, für die Bewachung und Begleitung der Waren, ferner für die Ausübung der Tätigkeit ausserhalb der Dienststunden oder ausserhalb der Amtsstelle können besondere Gebühren erhoben werden.

Die Abfertigungsgebühr, die Zuschlagsgebühr sowie die Gebühr für die Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligungen für verbotene Waren sind nach den in Teil I, II, III und IV dieses Artikels festgelegten Sätzen und Richtlinien zu erheben.

In welchen Fällen und in welcher Höhe dagegen die Gebühren für die Aufbewahrung der Waren in den amtlichen Zollägern für die Bewachung und Begleitung der Waren sowie für die Ausübung der Tätigkeit ausserhalb der Dienststunden oder ausserhalb der Dienststelle erhoben werden, bestimmt der Finanzminister, mit der Massgabe, dass die Waren für die ersten 3 Tage ihrer Aufbewahrung im amtlichen Zollager von der Lagergebühr befreit sind.

Teil I.

Die Abfertigungsgebühr ist bei der Zollabfertigung zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt:

A. Bei der Einfuhr zollpflichtiger Waren:

1. Von den mit der Bahn oder auf dem Wasser- oder Landwege eingeführten Warensendungen, mit Ausnahme der in Punkt 2 und 3 genannten, ebenso von allen Waren, die im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr abgefertigt werden — 10 v. H. von der Zollsumme;

2. von aussergewöhnlichen Bahnsendungen (die in Gepäckwagen der Internationalen Schlafwagengesellschaft befördert werden) sowie Express- und Gepäckgut — 20 v. H. von der Zollsumme;

3. von den im Postverkehr beförderten Warensendungen, ohne Rücksicht auf die Art der Beförderung — 20 v. H. von der Zollsumme;

4. von Paketen, die auf dem Luftwege befördert werden — 20. v. H. von der Zollsumme.

B. Bei der Einfuhr zollfreier Waren:

1. Von den nachstehend aufgeführten Waren — 30 Groschen von 100 kg Rohgewicht:

Position:	
aus Pos. 1 Pkt. 1 c)	tatarischer Buchweizen und d) Pferdezahnmais,
aus P. 2. aus a)	Linsen, Pferdebohnen, Peluschken, Wicken, Serradella, Ackerbohnen,
c)	Lupinen,
5 P. 1 a) II	frische Kartoffeln, eingeführt in der Zeit, in der sie zollfrei sind,
1 b)	Zucker- und Futterrüben, Zichorienwurzeln,
1 c) II	frischer Kohl, kopfförmig, eingeführt in einer Zeit, in der er zollfrei ist,
54 P. 1, 2 und 3	rohe Häute im ganzen, in Stücken und Abschnitten,
58 P. 1 c)	Langholz, Klötze (Blöcke), Stangen, Telegraphenstangen u. Grubenhölzer,
179/1, 2 u. 3	Pflanzenfaserstoffe, roh, mit Ausnahme von roher Baumwolle, Enden von Baumwollfäden, Schwalbenwurz- (Asklepias-) Fasern, Abfällen, Baumwollkämmlingen aus Pos. 179/1, die auf dem Seewege über die Häfen von Danzig oder Gdynia eingeführt werden (Teil III P. 1a),
181/1	Wolle-, Fell- und Flaumhaare von Tieren, ungekämmt und ungesponnen; ungewaschen und gewaschen, Fellhaar ausgerieben, Schur, Kämmlinge, Enden und Abfälle, ungefärbt und gefärbt, auch kardätscht — sofern der Wattestreifen nicht länger als 10 cm ist, mit Ausnahme der auf dem Seewege über die Häfen von Danzig und Gdynia eingeführten (Teil III P. 1a).

2. Von den nachstehend aufgeführten Waren — 1 Groschen von 100 kg Rohgewicht:

Position:	
aus 41 aus P. 1	nicht gemahlen: Thomasschlacke und Phosphorite,
aus P. 2	Phosphorite gemahlen,
aus 138/1 Anm. 138/2 142/3	die von den Positionen 138 P. 1, Anm. 138 P. 2 und 142 P. 3 umfassten Waren.

3. Von allen anderen zollfreien Waren — 15 Groschen von 100 kg Rohgewicht.

C. Bei der Ausfuhr:

1. Von ausfuhrzollpflichtigen Waren — 5 v. H. von der Zollsumme;

2. Waren, für die bei der Ausfuhr kein Zoll erhoben wird, sind auch von der Abfertigungsgebühr befreit.

D. Im bedingungsweisen Verkehr:

Im bedingungsweisen Verkehr wird sowohl bei der Einfuhr wie auch bei der Wiederausfuhr oder in umgekehrter Richtung eine Abfertigungsgebühr nach folgenden Sätzen erhoben:

1. Von Waren, die auf Grund des Art. 12 dieser Verordnung im aktiven und passiven Veredlungsverkehr sowie im aktiven und passiven Ausbesserungsverkehr aus dem Auslande eingeführt sowie ins Ausland ausgeführt werden, ausgenommen Schiffe (T. St. 175) — je 1 Groschen von 100 kg Rohgewicht;

2. von den in Pos. 175 genannten Schiffen für See- und Flusschiffahrt — je 5 Groschen von der Registertonne, die als Grundlage für die Zollbemessung angenommen wird, mindestens aber 50 Groschen und nicht mehr als 20 Złoty von jedem Stück.

Anmerkung zu Pkt. 1 u. 2: Von den zugesetzten zollpflichtigen Stoffen und Waren wird keine Abfertigungsgebühr erhoben;

3. In anderen Fällen der bedingungsweisen Warenabfertigung — je 5 Groschen von 100 kg Rohgewicht;
dungen — je 50 Groschen für ein Paket.

4. von bedingungsweise abgefertigten Postsen-

Allgemeine Bemerkungen zum Teil I.

1. Für jede nicht vollen 100 kg Gewicht oder jede nicht volle Registertonne ist die Abfertigungsgebühr wie für 100 kg oder für 1 Registertonne zu berechnen.

2. Sollte von einer Sendung der Betrag der entweder vom Gewicht der Ware oder im prozentualen Verhältnis vom Zoll berechneten Abfertigungsgebühr weniger als 50 Groschen ausmachen, so sind 50 Groschen von jeder Sendung zu erheben.

3. Wenn bei der bedingungsweisen Abfertigung Zollsicherheit erhoben wird, so ist auch die Sicherheit der entsprechenden Abfertigungsgebühr zu erheben.

Teil II.

Die Zuschlagsgebühr ist unabhängig von der im Teil I festgesetzten Gebühr von den Sendungen zu erheben, die schriftlich in unvollständiger Weise angemeldet oder nicht fristgerecht angemeldet worden sind, und zwar in folgender Höhe:

a) von zollpflichtigen Waren — 10 v. H. von der Zollsumme;

b) von zollfreien Waren — 0,5 v. H. vom Wert der Ware.

Der Finanzminister bestimmt, in welchen Fällen die Zuschlagsgebühr bei der Abfertigung der Waren auf Grund mündlicher Anmeldung erhoben wird.

Teil III.

1. Nachstehende Waren sind von der Abfertigungsgebühr sowie von der Zuschlagsgebühr befreit:

a) die in das Zollgebiet auf dem Seewege über die Häfen von Danzig und Gdynia eingeführten und in folgenden Tarifstellen genannten Waren:

Position:	
179 aus P. 1	rohe Baumwolle, Enden von Baumwollfäden, Schwalbenwurz- (Asklepias-) Fasern, Abfälle, Baumwollkämmlinge, ausser den besonders genannten;
181/1	Wolle, Fell- und Flaumhaare von Tieren, ungekämmt und ungesponnen, nicht gewaschen und gewaschen, Fellhaare, ausgerieben, Schur, Kämmlinge, Enden und Abfälle, ungefärbt und gefärbt, auch kardätscht — sofern der Wattestreifen nicht länger als 10 cm ist;

b) ohne Rücksicht auf die Art der Einfuhr: Stein-, Braun-, Torfkohle, Kohlenziegel (Briketts), Koks, Torf sowie für Kohlengruben bestimmter Sand und Lehm;

c) aller Art: zollfreie, lebende Tiere, Vögel, Insekten, Reptilien und Fische;

d) im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr abgefertigte zollfreie Ware;

e) durch Verschulden des Beförderungsunternehmens versehentlich eingeführte oder ausgeführte Waren;

f) im Sinne des Art. 10 sowie der Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 7 u. 8 des Art. 11 dieser Verordnung vom Zoll befreite Waren und Gegenstände;

g) bei der Einfuhr zollfreier Waren, die für die im Pkt. 4 Art. 11 dieser Verordnung genannten Anstalten und Personen bestimmt sind;

Steuerkalender für September 1931.

	I. Einkommensteuer von Dienstbezügen	II. Gewerbesteuer Umsatzsteuer
Tätigkeit der Behörde		
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für August 1931
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u II. Industriekategorie I—V gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3% Kommunalzuschlag	1/2, 1% u. 2% bezw. 5% bei Kommissionären. 1/4% Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	15. September
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis zum 29. September
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1 1/2% Verzugszinsen	1 1/2% Verzugszinsen

h) Gegenstände, die auf Grund der Abkommen über die Revakuation, Revindikation, Rückwanderung und Wiedergutmachung befördert werden;
i) auf dem Luftwege eingeführte zollfreie Waren;
k) zollfreie Postsendungen;
l) alle im Durchgangsverkehr durch das polnische Zollgebiet beförderten Waren.

2. Abfertigungsgebührenfrei sind ausländische Waren, die ins Ausland wieder ausgeführt werden und auf Grund des Punktes 6 Art. 11 dieser Verordnung vom Zoll befreit sind. Die bei der Einfuhr entrichtete Abfertigungsgebühr ist nach Bewerkstelligung der Wiederausfuhr zu erstatten.

Von der Zuschlagsgebühr können diese Waren in Berücksichtigung erheischenden Fällen nur mit jedesmaliger Genehmigung des Finanzministeriums befreit werden.

Teil IV.

1. Von Einfuhr- sowie Ausfuhrbewilligungen für ein- oder ausfuhrverbotene Waren wird, mit Ausnahme der unten angeführten Fällen, eine besondere Abfertigungsgebühr in Höhe von 0,6 v. H. des inländischen Wertes der von der Bewilligung umfassten Waren erhoben, mindestens aber einen Zloty.

2. Von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen, die Wohlfahrtsanstalten erteilt werden, wird eine besondere Abfertigungsgebühr in Höhe von 0,1 v. H. vom inländischen Wert der von der Bewilligung umfassten Waren erhoben, mindestens jedoch 1.— Zl.

3. Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen, die an wissenschaftlichen Anstalten sowie staatlichen Aemter und Anstalten ausgegeben werden, sind von der besonderen Abfertigungsgebühr befreit, desgleichen Einfuhrbewilligungen für kleine Sendungen im Gewicht bis zu 5 kg einschliesslich, die nicht für den Handel bestimmte Gegenstände enthalten.

4. Jeder Antrag auf Verlängerung der Bewilligung wird als neue Eingabe geprüft und unterliegt der vollen Abfertigungsgebühr.

5. Wird eine Bewilligung durch Verschulden des Antragstellers unrichtig ausgefertigt, so ist für jede neu ausgestellte Bewilligung in der abgeänderten Form eine besondere Abfertigungsgebühr in Höhe der Hälfte der erhobenen Gebühr einzuziehen, jedoch nicht mehr als 30,— Zl.

6. Bei Nichtausnutzung der Bewilligung werden die erhobenen Abfertigungsgebühren nicht erstattet.

7. Den inländischen Wert der Waren setzt das Gewerbe- und Handelsministerium fest.

8. Die Art und Weise der Erhebung der besonderen Abfertigungsgebühren für die Wareneinfuhr- und Ausfuhrbewilligungen bestimmt der Gewerbe- und Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 3. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten ausser Kraft die Verordnungen vom 14. VII. 1926 (Dz. U. Nr. 76, Pos. 435) (Zollbl. 1926, S. 174), vom 30. XI. 1926 (Dz. U. Nr. 124, P. 716) (Zollbl. 1927, S. 17), vom 30. III. 1927 (Dz. U. Nr. 31, Pos. 279) (Zollbl. 1927, S. 56), sowie vom 5. X. 1929 (Dz. U. Nr. 74, P. 562). (Zollbl. 1929, S. 106).

Danziger Zollbl. Nr. 16/1931, S. 164.
Dz. U. R. P. Nr. 64/1931, Pos. 526.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

25. VIII. Holland 360,10 — 361,00 — 359,20, London 43,37½ — 43,48 — 43,27, New York 8,924 — 8,944 — 8,904, Paris 35,00 — 35,09 — 34,91, Prag 26,44½ — 26,51 — 26,38, Schweiz 173,85 — 174,28 — 173,42, Wien 125,50 — 125,81 — 125,19, Italien 46,71 — 46,83 — 46,59.

26. VIII. Danzig 173,60 — 171,03 — 173,17, Holland 360,10 — 361,00 — 359,20, London 43,39½ — 43,50 — 43,29, Bukarest 5,32 — 5,33½ — 5,30½, New York 8,923 — 8,943 — 8,903, Paris 35,01 — 35,10 — 34,92, Prag 26,44 — 26,50 — 26,38, Schweiz 173,85 — 174,28 — 173,42, Stockholm 238,95 — 239,55 — 238,35, Wien 125,50 — 125,81 — 125,19, Italien 46,71 — 46,83 — 46,59.

27. VIII. Holland 359,85 — 360,75 — 358,95, London 43,40 — 43,51 — 43,29, New York 8,922 — 8,942 — 8,902, Paris 35,00 — 35,09 — 34,91, Prag 26,44 — 26,50 — 26,38, Schweiz 173,85 — 174,23 — 173,37, Wien 125,50 — 125,81 — 125,19, Italien 46,71 — 46,83 — 46,59.

28. VIII. Bukarest 5,32 — 5,33½ — 5,30½, Belgien 124,50 — 124,81 — 124,19, Danzig 173,40 — 173,83 — 172,97, Holland 359,95 — 360,85 — 359,05, London 43,38 — 43,49 — 43,27, New York 8,925 — 8,945 — 8,905, Paris 34,99½ — 35,08 — 34,91, Prag 26,43½ — 26,50 — 26,37, Schweiz 173,78 — 174,21 — 173,35, Wien 125,40 — 125,72 — 125,10, Italien 46,70 — 46,82 — 46,58.

29. VIII. Belgien 124,52 — 125,83 — 125,21, Danzig 173,55 — 173,98 — 173,12, Holland 359,95 — 360,85 — 359,05, London 43,38 — 43,49 — 43,27, New York 8,921 — 8,941 — 8,901, Paris 35,00 — 35,09 — 34,91, Prag 26,43½ — 26,50 — 26,37, Schweiz 173,80 — 174,23 — 173,37, Wien 125,48 — 125,79 — 125,17, Italien 46,71 — 46,83 — 46,59.

31. VIII. Belgien 124,50 — 124,81 — 124,19, London 43,39¼ — 43,50 — 43,28½, New York 8,921 — 8,941 — 8,901, Paris 35,00 — 35,09 — 34,91, Prag 26,43½ — 26,50 — 26,37, Schweiz 173,72 — 174,15 — 173,29, Wien 125,48 — 125,79 — 125,17, Italien 46,71 — 46,83 — 46,59.

1. IX. Belgien 124,50 — 124,81 — 124,19, Holland 360,00 — 360,90 — 359,10, London 43,40 — 43,51 — 43,29, New York 8,923 — 8,943 — 8,903, Paris 35,01 — 35,10 — 34,92, Prag 26,43½ — 26,50 — 26,37, Schweiz 173,83, Wien 125,50 — 125,81 — 125,19, Italien 46,71 — 46,83 — 46,59.

2. IX. Belgien 124,44 — 124,75 — 124,13, Holland 360,00 — 360,90 — 359,10, London 43,39½ — 43,50 — 43,29, New York 8,923 — 8,943 — 8,903, Paris 35,01 — 35,10 — 34,92, Schweiz 173,83 — 174,26 — 173,40, Wien 125,50 — 125,81 — 125,19.

3. IV. Holland 359,80 — 360,70 — 358,90 London 43,39½ — 43,50 — 43,29. New York 8,924 8,944 — 8,904. Paris 35,01 — 35,10 — 34.92. Prag 26.44 — 26,50 — 26,38. Schweiz 173,90 — 174,33 — 173.47.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 83,25 — 83,50, 3-proz. Bauanleihe 31,25 — 31,00, 5-proz. Konversionsanleihe 44,50, 6-proz. Dollaranleihe 68,00 — 69,00, 7-proz. Stabilisierungsanleihe 68,00 — 69,25, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der polnischen Aktienbanken.

Für diejenigen 15 polnischen Banken, deren Aktienkapital 5 Mill. Zl. überschreitet, wird vom Statistischen Hauptamt Warszawa eine Sammelbilanz per 31 Juni 1931 veröffentlicht. Die wichtigsten Aktivposten sind (per 31. Dezember 1930): Kasse und disponible Summen 38,3 (56,1) Mill. Zl., Wechselportefeuille 421,6 (507,1) Mill., befristete Kredite 8,4 (8,3) Mill., offene Kredite gesichert 324,8 (354,1) Mill., nicht gesichert 82,5 (100,8) Mill., Auslandsbanken loro 9,2 (11,3) Mill., nostro 36,9 (45,6) Mill. Auf der Passivseite stehen: befristete Einlagen 181,6 (250,2) Mill., Einlagen a vista 260,5 (297,3) Mill., Kreditsalden auf offene Rechnung 90,0 (134,1) Mill. Zl., Rediskont und Wertpapierlombard 154,9 (152,3) Mill. Zl., Auslandsbanken loro 60,7 (67,9) Mill., nostro 146,7 (142,3) Mill. Zl.

Einfuhr / Ausfur / Verkehr

Vorbereitung der österreichisch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen.

Wie verlautet, hat die österreichische Regierung die Wirtschaftskörperschaften aufgefordert, ihr umgehend die Wunschlisten für die kommenden Handelsvertragsverhandlungen mit Polen vorzulegen. Der Austausch der Listen soll Ende September erfolgen, mit der Aufnahme der Beratungen ist für Oktober zu rechnen. Der Export nach Polen hält sich in dem bescheidenen Rahmen von ungefähr 4 Millionen Schilling im Monat, ist aber mit diesem Betrag seit längerer Zeit annähernd stabil und auch die Zahlungsverhältnisse haben keine weitere Verschlechterung erfahren. Man nimmt an, dass eine Hauptforderung Polens sich auf den Schweineexport nach Oesterreich beziehen wird. Bis Juli lieferte es im Durchschnitt 11.000 Stück nach Wien, seit der Geltung der neuen Zölle ist diese Menge auf 4.000 Stück gesunken. Auch dies ist nur durch eine besondere Vereinbarung mit Oesterreich möglich gewesen, und nach einem halben Jahr läuft das Kontingent ab. Es handelt sich hiebei nicht um eine Beschränkung der Einfuhrmenge, denn auf Grund der bekannten Hager Vereinbarung kann Polen noch anderthalb Jahre etwa 666.000 St. Schweine nach Oesterreich liefern, es kann aber auf die Zollkontingente nur im Rahmen der Abmachungen mit den anderen Staaten Anspruch erheben und müsste darüber hinausgehende Lieferungen mit 18, beziehungsweise 45 Goldkronen verzollen. Daraus erklärt sich die erwähnte scharfe Abnahme der polnischen Sendungen.

Bestellungen der P. K. P. im Jahre 1931/32.

Die Staatseisenbahn hat ihr Bestellungsprogram auf rollendes Material im Haushaltsjahr 1931/32 veröffentlicht. Danach sind Aufträge über 108 Lokomotiven, 100 Personenwaggons, 25 Gepäckwagen, 3470 Güterwagen und 100 Güterwagen zur Möbelbeförderung vergeben worden. Die Verteilung auf die wichtigsten Firmen ist folgende: Von den Lokomotiven baut 37 die Posener Fabrik H. Cegielski, 34 die Warschauer Lokomotivenbaugesellschaft, den Rest andere Firmen. Die Waggonfabrik „Lilpop, Rau & Löwenstein“ erhält Aufträge auf 80 Personenwaggons, 25 Gepäckwagen, 1670 Güterwagen, die Fabrik in Ostrowiec 1200 Güterwagen, davon 250 Kohlenwagen und 100 Spezialwaggons für die Beförderung von Möbeln, die Krakauer Firma Zieleniewski 600 Kohlenwagen und 50 Personnwagen, ausserdem Cegielski in Poznań auch 10 Personenwagen. Diese letztere Bestellung, wie auch die an Zieleniewski erteilten Aufträge wurden im vorigen Budgetjahr teilweise ausgeführt, aber im neuen Budgetjahr in den Etat eingesetzt.

Organisierung eines Spediteurverbandes.

In Warszawa wurde ein Verband der Speditionshäuser in Polen gegründet. Das angenommene Statut wurde allen einschlägigen Firmen in Polen zugesandt. Der Zweck dieser Gründung ist die Flüssigmachung von Lagerhauskrediten, die man als geschlossener Verband von der Bank Polski und Bank Gospodarstwa zu erhalten hofft.

Inld. Märkt u. Industrieen

Gründung eines Syndikates polnischer Giessereien und Emaillierwerke

Im August wurde der Kartellvertrag der polnischen Röhrengiessereien und Emaillierwerke unterzeichnet. Der Vertrag läuft 3 Jahre. Das Syndikat trägt folgenden Namen „Syndykat Odlewni i Emaljerni Żeliwa“. Das Syndikat wird vor allem die Kreditertellung der beteiligten Fabriken regeln, um sie vor Verlusten zu schützen. Bei dem Syndikat wird ein Büro für Schuldenregistrierung und für das Obligo der Abnehmer geschaffen werden. Auch die Produktion soll den Absatzmöglichkeiten entsprechend reguliert und die in den letzten Jahren durchgeführte Standardisierung vervollkommnet werden.

Gründung einer Gerstenproduzentenvereinigung.

Die polnischen Grundbesitzerorganisationen bildeten eine Vertretung der bisher entstandenen Verbände der Gerstenproduzenten in Polen. Es wurden die Grenzen der einzelnen Produktionsbezirke festgesetzt, die Grundsätze für die Absatzorganisation im In- und Auslande, sowie die Tarif- und Kreditfrage besprochen. Es wurde eine Organisation der Verbände der Gerstenproduzenten für das gesamte Staatsgebiet („Naczelna Reprezentacja Ogólnokrajowa Związków Produzentów Jęczmienia“) gegründet. In ihr wurde ein Platz für den Vertre-

Neue Zollerhöhungen

Ga. In den nächsten Tagen erscheint eine Verordnung, die eine Reihe von Zollsätzen des bisher noch geltenden Zolltarifs in erheblichem Masse abändert.

Diese Verordnung wird 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Die erfolgten Abänderungen lehnen sich bereits an die Ergebnisse der Bearbeitung des neuen Zolltarifs an. Dabei sind einzelne Positionen weiter untergeteilt und differenziert worden. Bei andern Positionen dagegen wurden lediglich die Zollsätze erhöht.

Wie aus der Begründung zu dieser neuen überraschenden Zollmassnahme hervorgeht, ist beispielsweise die Abänderung der Pos. 66/5 mit Rücksicht auf den bisherigen ungenügenden Zollschutz inländischen Marmors erfolgt.

Die inländische Produktion stützt sich auf die reichen Lagerungen im Kielce- und Krakauer-Gebiet und besitzt grosse Aussichten auf eine günstige Entwicklung. Dem stand bisher der niedrigere Zollsatz im Wege, weshalb man zu der Erhöhung schritt und auserdem die Bezeichnung „Blöcke" in die Position neu einführte, da dieselben als Rohstoffe einem niedrigeren Zollsatz unterliegen müssen als Platten, was bisher nicht der Fall war.

Der Zollsatz der Pos. 77 Pkt. 6 c) ist gleichfalls zum Schutze der inländischen Industrie erhöht worden. Im vergangenen Jahre haben nämlich die Philipps-Werke eine besondere Glashütte in Polen eröffnet, die im Stande ist, den Bedarf an Glasballons für Glühlampen zu decken, sodass eine Einfuhr aus dem Auslande nicht mehr notwendig erscheint. Im Zusammenhang damit ist ebenso der Zollsatz für fertige Glühlampen Pos. 169/20 erhöht worden.

Der bisherige Wortlaut der Pos. 77 P. 10 entspricht nicht den gegenwärtigen Bedürfnissen der Industrie für photographische Glasplatten; es hat sich daher die Notwendigkeit einer entsprechenden Abänderung dieser Position als dringend erwiesen. In Anlehnung an den Wortlaut des in Bearbeitung befindlichen neuen Zolltarifs wurde der Zollschutz für unbeleuchtete Platten erhöht und ein höherer Zollsatz für entwickelte und als positive beleuchtete Platten eingeführt und zwar aus dem Grunde, weil diese aus den entsprechenden Negativen die Zollfreiheit geniessen, im Inlande entwickelt werden können. Im Zusammenhang damit wurde eine Ergänzung der Nomenklatur der Pos. 169/11 vorgenommen.

Besondere Beachtung verdient die Erhöhung der Zollsätze für halbedle Metalle Pos. 143. Diese Erzeugnisse finden hauptsächlich in der Waffen- und elektrotechnischen Industrie, beim Flugwesen und Eisenbahnwesen Verwendung. Sie besitzen deshalb hohe Bedeutung für die Verteidigung des Landes. Aus diesem Grunde muss die Produktion dieser Metalle einen entsprechenden Zollschutz, der bisher nicht ausreichend war, geniessen.

Im Zusammenhang mit dieser Zollerhöhung stehen die Abänderungen der Pos. 149 P. 5 u. 6, 165 P. 2, 167 P. 33 und 169 P. 15, da dieselben Fertigwaren, die aus diesen Metallen hergestellt sind, umfassen.

Die Abänderung der Pos. 152 P. 7 beruht auf eine Erhöhung des Zollschutzes für die Erzeuger von Verbindungsstücken, Fassonstücken und Röhrenendstücken, da diese Produktion besonders unter der ausländischen Konkurrenz, hauptsächlich der deutschen, zu leiden hat.

Anschliessend daran geben wir die einzelnen Zolltarifpositionen, die eine Abänderung erfahren werden, im Wortlaut wieder.

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Złoty
61 P. 3 c	Weberschiffchen . . .	300,—
aus 62 P. 11	Lebende Pflanzen:	
	b) Obstbäumchen aller Art und Obstbaumwildlinge .	50,—
	Anmerkung: Obstbaumwildlinge, eingeführt zur weiteren Züchtung — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	zollfrei
aus 66 P. 5	Marmor, Alabaster zu Bauzwecken, Serpentinstein (sog. frandrischer Granit), belgischer Marmor, Travertin, mit gesägten, jedoch ungeschliffenen, unpolierten Flächen:	
	a) Marmor, frandrischer Granit, Traventin:	
	I. in Gestalt von Blöcken, Stücken aus gröberen behauen oder zersägt .	15,—
	II. in Gestalt von rohen Platten mit gesägten Flächen in einer Stärke von über 15 cm . .	20,—
	III. in Gestalt von rohen Platten mit gesägten Flächen in einer Stärke von 15 cm und weniger	30,—
	b) Alabaster zu Bauzwekken, Serpentinsteine, mit gesägten jedoch nicht geschliffen unpolierten Flächen:	
	I. in Gestalt von Blöcken, Stücken	2,60
	II. in Gestalt von Platten in einer Stärke von über 15 cm	2,60
	III. in Gestalt von Platten in einer Stärke von 15 cm und weniger . .	9,10
	Anmerkung: Blöcke, Stücke und Platten aufgeführt unter Buchstabe a) des Pkt. 5 dieser Position bestimmt für Kunstwerke — mit Genehmigung des Finanzministeriums — bezahlen folgendee Zölle:	
	I. Blöcke, Stücke aus groberen behauen oder gesägt; rohe Platten mit gesägten Flächen in einer Stärke von über 15 cm	2,60
	II. rohe Platten mit gesägten Flächen in einer Stärke von 15 cm und weniger	9,10
70	Erzeugnisse aus Steinen aller Art, ausser Edelsteinen und Halbedelsteinen, Erzeugnisse aus Gips, Alabastere und Zusammenstellungen, die Nachahmungen von Steinen darstellen:	
aus P. 2	Gewöhnliche Steinmetzarbeiten ohne Bildhauerei und ohne Schnitzereiverzierungen, auch mit erhabenen Flächen:	
	a) geschliffen, poliert, ganz oder teilweise . . .	70,—
	b) abgebrochen und behauen aber nicht geschliffen, nicht poliert .	40,—
aus 71 P. 3	Materialien zum Schleifen, Polieren, aufgeklebt:	
	a) auf Papier . . .	100,—
	b) auf Geweben . . .	300,—
P. 4	Künstliche Steine zum Schärfen, Schleifen, Polieren, ausser den besonders genannten, in Platten, kleinen Scheiben, Wetzsteinen, Feilen u. ä.; kleine Scheiben, Tafeln, Scheiben aus Fasern, Garn, Gewebe, Filzdecke, genäht oder gepresst, Schältrommeln:	
	a) künstliche Steine zum Schärfen, Schleifen, Polieren, ausser den besonders genannten, in Platten, kleinen Scheiben, Wetzstein, Feilen und ähnl.:	
	I. aus Bimsstein. auch aus künstlichen Bimsstein .	140,—
	II. andere	300,—
	b) kleine Scheiben, Tafeln, Scheiben aus Fasern, Garn, Geweben, Filzdecke, genäht oder gepresst	182,—
	c) Schältrommeln . .	100,—
77/6 b	Erzeugnisse aus Glas, die in den Punkten 4, 5 Buchst. a) u. b) und 6 Buchst. a) dieser Position enthalten sind, sofern diese für technische Zwecke bestimmt sind	208,—
c)	Ballons zur Glühlampenfabrikation	360,—
10	Photographische Glasplatten:	
	a) nicht belichtet . . .	300,—
	b) belichtet und als Positive entwickelt . . .	400,—
	c) belichtet und als Negative entwickelt . . .	zollfrei
	Anmerkung I: Glastrümmer von gewöhnlichem Glas und Tafelglas (Glasbruch) mit einer Fläche von weniger als 200 qcm für das grösste Rechteck, das man aus dem Bruchstück schneiden kann, ebenso aus Glasmasse in Stücken zur Glasherstellung	zollfrei
	Anmerkung II: Tafelglas in einer Stärke über 5 mm wird nach Pos. 78 verzollt.	
143 P. 1	Kupfer und Kadmium:	
	a) Kupfer in Masseln. Blökken, Kathoden, Spänen, Feilspänen, Bruch sowie Zementkupfer in Pulver und Briketts . . .	zol'frei
	b) Kadmium	52,—
P. 2	Nickel, Kobalt, Wismut, Aluminium, Selen, Tellur und andere nicht besonders genannten Metalle:	
	a) in Masseln, Blöcken, Kathoden, Würfeln und Kügelchen	zollfrei
	b) in Spänen, Feilspänen und Bruch	zollfrei
P. 3	Aluminium in Stäben, Blechen, auch geschliffen und poliert oder mit eingepressten Mustern, ebenso in rohen, ausgebogenen oder ausgepressten Blechen, alles von beliebigem Durchschnitt und beliebiger Länge — in einer Stärke:	
	a) von 0.5 mm und mehr .	150,—
	b) unter 0.5 mm bis 0,3 mm	170,—
	c) von 0,3 mm und weniger	200,—

(Fortsetzung folgt).

ter der Warschauer Landwirtschaftskammer freigelassen. Die Versammlung fasste eine Resolution, in der festgestellt wird, dass die Grundbedingung für die Aufrechterhaltung der Gerstenproduktion und ihre Rentabilität die Beibehaltung der Exportprämie für Gerste sei. Der Gerstenexport sei anhängig von der technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der Exporthandelsfirmen, sowie von ihrer Finanzkraft. Aus diesem Grunde wird die Aufmerksamkeit auf die notwendige Auswahl derjenigen Firmen gelenkt, die bei der Anknüpfung von unmittelbaren Handelsbeziehungen zum Ausland auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Umsatzsteuer für feuerfeste (Chamott)-Erzeugnisse.

Durch Rundschreiben vom Jahre 1926 hat das Finanzministerium erklärt, dass feuerfeste (Chamott)-Erzeugnisse erworben für Industriezwecke von Eisen-, Glashütten, Karbidfabriken, Zementfabriken und ähnl. die in der Industrie verbraucht werden und hat deshalb empfohlen, bei dieser Art Umsätze den im Art. 7 a vorgesehenen Steuersatz anzuwenden.

Da diese Erläuterungen mit dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts im Widerspruch steht, hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 20. Juli 1931 L. D. V. 7443/31 festgestellt, dass diese Rundschreiben seine Geltungskraft verloren hat.

Falls es sich jedoch um Umsätze von Unternehmen handelt, die feuerfeste Erzeugnisse herstellen, die bis zum 1. August 1931 erfolgt sind, hat das Finanzministerium die Finanzkammern ermächtigt, auf Grund des Art. 94 auf Antrag der Steuerzahler die Differenz zwischen dem 2- und 1-proz. Steuersatz niederzuschlagen, sofern die betr. Unternehmen nachweisen, dass sie bei der Kalkulation die höhere Belastung durch die Umsatzsteuer nicht berücksichtigt haben.

Messen u. Ausstellungen

Grosses Interesse für den Strassenbaukongress in Prag.

An mehr als über 5.000 ausgewählte Adresse von Ingenieuren, Gemeinden, Landesverwaltungen usw. wurden dieser Tage eigene Prospekte über die anlässlich der Prager Herbstmesse (6. bis 13. September) geplante „I. csl. Strassenbauwoche" verschickt und herrscht laut eingelaufener Zuschriften dafür ein sehr grosses Interesse. Dieser Kongress wird am 6. September d. Js. um 9,30 vormittags mit einer Ansprache des csl. Ministers für öffentliche Arbeit, Ing. F. Dostálek eröffnet, worauf 2 Fachvorträge folgen, denen sich weitere am Montag, den 7. September um 9 Uhr vormittags anschlies-

sen. Im Festsaale des Pavillons der Stadt Prag werden auf dem alten Messegelände diese Vorträge abgehalten. Da die wichtigsten Aussteller dieser Fachgruppe in der unmittelbar benachbarten Maschinenhalle sich befinden, so ist auf diese Art ein enger Kontakt aller Interessenten ermöglicht worden. Es soll zur Gründung einer eigenen grossen csl. Strassenbaugesellschaft kommen, um diese wichtigen Probleme einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen.

Umfassende Propagande der jugoslawischen Blätter für die Prager Herbstmesse.

Die führenden jugoslawischen Tages- und Fachzeitungen fordern zum zahlreichen Besuche der Prager Herbstmesse (6. bis 13. September) auf, zumal anlässlich derselben bekanntlich eine eigene „jugoslawische Sondergruppe" organisiert wird, welche die riesige Hodac - Halle im Messepalaste füllen soll. Da auch eine Massenexpedition südslawischer Grosskaufleute, Handelskammervertreter, Industrieller, Ingenieure usw. bereits angesagt ist und ebenso landwirtschaftliche Genossenschaften Jugoslawiens direkt anlässlich dieser Tagungen mit csl. landwirtschaftlichen Verbänden in Beziehungen treten werden, so ist mit erfreulichen Geschäftsumsätzen zu rechnen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice,—Druck: Sl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice